

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Gesundheitliche Gefährdung durch Verschlucken von Schleckmuscheln

Stellungnahme des BfR vom 4. Februar 2004

Bereits in der Vergangenheit haben das BfR und das BgVV auf die Erstickungsgefahren beim Verzehr bestimmter Süßwaren wie Geleeprodukten in Minicups durch kleine Kinder hingewiesen (vgl. http://www.bfr.bund.de/cms/media.php/70/erstickungsgefahren_beim_Konsum_von_geleeprodukten.pdf). Dabei ist das Risiko durch die Kombination von Größe und Konsistenz dieser Produkte charakterisiert. Wie ein aktueller Fall eines 5-jährigen Jungen zeigt, ist die Erstickungsgefahr auch bei sogenannten Schleckmuscheln nicht auszuschließen. Schleckmuscheln sind mit Hartkaramellen gefüllte Kunststoffmuscheln.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat das Erstickungsrisiko durch Schleckmuscheln aufgrund des aktuellen Falles bewertet und kommt zu folgendem Ergebnis: Schleckmuscheln können durch Kauen oder Lutschen im Mund so verformt werden, dass sie verschluckbar sind und unter Umständen die Atemwege blockieren können. Das BfR empfiehlt den Herstellern, aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes einen Warnhinweis auf derartigen Produkten anzubringen.

Anlass

Nach Verschlucken einer Schleckmuschel (mit Hartkaramellen gefüllte Kunststoffmuschel) war bei einem 5-jährigen Jungen ein lebensbedrohlicher Zustand eingetreten. Im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Bedarfsgegenständen sind Schleckmuscheln auf ihre Verschluckbarkeit in Anlehnung an die Norm DIN EN 71-1 (Sicherheit von Spielzeug, Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften) überprüft worden. Die in verschiedenen Bundesländern erstellten Gutachten kommen zu widersprüchlichen Ergebnissen bezüglich der Verschluckbarkeit dieses Produktes.

Ergebnis

Auf der Basis einer aktuellen Umfrage in deutschen Giftinformationszentren beurteilt das BfR den angeführten Fall als Einzelfall und sieht derzeit kein generelles Risiko des Verschluckens von Schleckmuscheln. Es ist abzuwägen, ob aufgrund dieses Einzelfalles ein Verbot nach § 30 Nr. 3 LMBG ausgesprochen werden soll. Das BfR empfiehlt jedoch, vorsorglich zumindest einen entsprechenden Warnhinweis auf diesen Produkten anzubringen.

Begründung

Dem BfR liegen keine Untersuchungen oder Daten vor, anhand derer das Risiko der Verschluckbarkeit von Schleckmuscheln aus wissenschaftlicher Sicht bestimmt werden kann. Die Norm DIN EN 71-1 schreibt für bestimmtes Spielzeug ein Prüfverfahren vor, bei dem kleine Teile ohne Druck nicht vollständig in einem Normzylinder untergebracht werden dürfen. Diese Anforderung erfüllen die Schleckmuscheln. Allein aufgrund ihrer Größe stellen sie daher zunächst kein erkennbares Risiko des Verschluckens dar. Bei Druck ist jedoch eine entsprechende Verformung möglich. Diese Verformung könnte auch durch Kauen oder Lutschen im Mund erreicht werden. Dass eine Schleckmuschel von Kindern über drei Jahren verschluckt werden kann, zeigt der oben angeführte Fall. Dem BfR sind jedoch bisher keine derartigen Fälle bekannt geworden oder gemäß § 16 Abs. 2 ChemG gemeldet worden. Allerdings fallen derartige Vorkommnisse nicht unter die Meldepflicht des Chemikaliengesetzes. Eine Eilumfrage in allen deutschen Giftinformationszentren ergab, dass kein vergleich-

barer Fall in entsprechenden Datenbanken registriert ist. Auch war keinem der befragten Ärzte ein derartiger Fall erinnerlich.